

Artikel 1: Gültigkeit von diesen Bedingungen

1. Diese Bedingungen sind anzuwenden auf alle Vereinbarungen, eingegangen durch Stand-By, Niederlassung in Nunspeet, hiernach zu nennen Stand-By.
2. Besondere, von den Geschäftsbedingungen von Stand-By abweichende Bestimmungen sind nur bindend, wenn diese schriftlich vereinbart sind.

Artikel 2: Allgemeine Bedingungen von Vertragspartnern und /oder Dritten

1. Stand-By akzeptiert nur die Anwendung von allgemeinen Bedingungen mit Vertragspartnern und/oder Dritten, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
2. Eventuelle Anwendungen von den vorher genannten allgemeinen Bedingungen lassen jedoch die Anwendung von den allgemeinen Bedingungen von Stand-By unverletzt, es sei denn, dass diese widersprüchlich mit den allgemeinen Bedingungen der Vertragspartner und/oder Dritter sind.
3. Allgemeine Bedingungen werden durch Stand-By nur angenommen unter den oben genannten Konditionen und finden nur Anwendung auf der dafür bestimmten Transaktion. Spätere Transaktionen werden nicht automatisch über die gleichen Einkaufsbedingungen abgehandelt.

Artikel 3: Angebote

1. Alle Angebote und/oder Offerten sind stets freibleibend, es sei denn, dass sie ausdrücklich anders vereinbart wurden. Die angegebenen Preise sind gültig ab Fabrik bzw. Lager von Stand-By, ohne Umsatzsteuer und eventuell erforderlicher Verpackung.
2. Angaben in von Stand-By veröffentlichten Publikationen/Broschüren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Artikel 4: Absprachen

Absprachen oder Vereinbarungen mit untergebenen Mitarbeitern des Personals von Stand-By bindet die Stand-By nicht, wenn es nicht durch Stand-By schriftlich bestätigt wurde. Als untergebene Mitarbeiter werden in diesem Zusammenhang alle Beschäftigten, die keine Vollmacht haben, angesehen.

Artikel 5: Vereinbarungen

1. Die Vereinbarungen von Kauf und Verkauf von Gütern und/oder Arbeiten werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von Stand-By bindend.
2. Jede mit Stand-By eingegangene Vereinbarung enthält die auflösende Bedingung, dass Stand-By es sich vorbehält, nur zu seiner eigenen Beurteilung über die ausreichende Kreditwürdigkeit des Vertragspartners Auskünfte einzuholen.
3. Daten bezüglich des Angebotes sowie Eigenschaften, Größen, Gewicht usw. als auch Daten in Druckwerken, Zeichnungen, Abbildungen welche durch Stand-By zur Erstellung des Angebotes verschafft wurden, sind nur annähernd maßgebend und daher für Stand-By nicht bindend.

3. Daten bezüglich des Angebotes sowie Eigenschaften, Größen, Gewicht usw. als auch Daten in Druckwerken, Zeichnungen, Abbildungen welche durch Stand-By zur Erstellung des Angebotes verschafft wurden, sind nur annähernd maßgebend und daher für Stand-By nicht bindend.

Artikel 6: Preise

1. Die durch Stand-By angegebenen Preise werden auf den zu Zeiten des Angebotes herrschenden Kosten hin kalkuliert, die auf bestimmten Faktoren wie Löhne und normal üblichen Arbeitszeiten bei Stand-By basieren.
2. Preislisten und Werbung unterliegen ständiger Anpassung/Veränderung und sind daher für Stand-By nicht bindend.
3. Falls nach der Vereinbarung Lohnpreis-, Sozialversicherungs-, Umsatzsteuererhöhungen etc. erfolgen so können diese nachberechnet werden, auch wenn sie bei der Erstellung des Angebotes nicht aufgeführt sind. In einem solchen Fall kann innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss von beiden Seiten der Vertrag aufgelöst werden.

4. Wenn die Preisschwankungen mehr als 5% von der vereinbarten Transaktion betragen, haben beide Parteien das Recht den Vertrag aufzukündigen, es sei denn, dass die Preisschwankung auf eine Änderung im Vertragswerk zurück zu führen ist oder durch neue, gesetzliche Bestimmungen verursacht wird.

Artikel 7: Teillieferung

Im Falle einer Teillieferung, worunter eine Lieferung einzelner Positionen aus einem Gesamtauftrag von Gütern/Dienstleistungen zu verstehen ist, kann eine Rechnungsstellung erfolgen. In diesem Fall gelten die unter Artikel "Bezahlung" aufgeführten Richtlinien.

Artikel 8: Verpackung

Wenn erforderlich wird die Verpackung mit allein tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt. Über Notwendigkeit und Ausführung liegt die Entscheidung bei Stand-By.

Artikel 9: Anzahlung

Stand-By ist berechtigt, beim Abschluss einer Vereinbarung eine Anzahlung von mindestens 25% zu verlangen. Wenn es zu einem durch Stand-By verursachten, schwerwiegenden Fehler kommt und die Vereinbarung wird aufgelöst, hat der Auftraggeber das Recht auf Zurückbezahlung der gemachten Anzahlung samt Schadensersatzes, wie weiter in diesen Bedingungen geregelt, wovon auf jeden Fall die gesetzlichen Zinsen über den durch ihn vorausbezahlten Betrag einen Teil ausmachen.

Artikel 10: Liefertermine

1. Vereinbarte Liefertermine sind nicht an Vertragsstrafen gebunden, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart. Bei nicht zeitgerechter Lieferung muss der Auftraggeber Stand-By schriftlich auf den Lieferungsverzug hinweisen.
2. Die Liefertermine sind mit der Voraussetzung festgelegt dass es für Stand-By keine Hindernisse gibt die Güter auszuliefern.
3. Wenn bestellte Güter nach Ablauf der Lieferfrist nicht durch den Auftraggeber abgenommen werden, müssen die Güter auf seine Rechnung und zu seinem Risiko zu seiner Verfügung gelagert werden.
4. Bei einem Lieferverzug kann der Auftraggeber in keinem Fall den Vertrag widerrufen oder in irgendeiner Form Schadensersatz verlangen.

Artikel 11: Transport

Die Versendung geschieht auf die von Stand-By vorgegebene Art und Weise. Wünscht der Auftraggeber eine Sendung anders zu erhalten, z.B. durch Schnell- oder Expressversendung, dann werden die hierdurch entstandenen zusätzlichen Kosten ihm in Rechnung gestellt.

Artikel 12: Mehrarbeit

1. Der Arbeitsumfang umfasst nur den Aufwand, der zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart ist.
2. Mehrarbeit vor oder während der Ausführung der Tätigkeiten, mündlich oder schriftlich beauftragt, kommt zur Verrechnung in Anmerkung.
3. Werden Stand-By Kosten verursacht, welche außerhalb ihrer Schuld die Ursache haben, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Artikel 13: Änderungen des Auftrages

1. Änderungen im ursprünglichen Auftrag, von welcher Art auch immer, schriftlich oder mündlich durch oder im Auftrag des Auftraggebers angeben, die höhere Kosten verursachen als beim Kostenvoranschlag berechnet werden konnten, werden dem Auftraggeber extra in Rechnung gestellt.
2. Durch den Auftraggeber nach Erhalt des Auftrages nachträglich verlangte Änderungen in deren Ausführung müssen durch den Auftraggeber zeitgerecht und schriftlich bei Stand-By zur Kenntnis eingereicht werden. Werden die Änderungen mündlich □ de ram Telefon durchgegeben, dann geht das Risiko für den Vollzug der Änderungen auf Rechnung für den Auftraggeber.
3. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag können zur Folge haben, dass die vereinbarten Lieferzeiten durch Stand-By überschritten werden, was außerhalb der Verantwortung von Stand-By liegt.

Artikel 14: Lieferung

1. Wenn nicht ausdrücklich vermerkt werden die zu liefernden Güter an die durch den Auftraggeber angegebene Adresse ausgeliefert.
2. Ein- und Ausladen sowie der Transport werden unter Verantwortung und auf Rechnung und Risiko von Stand-By durchgeführt.
3. Lieferzeit wird erst ab Eingang des schriftlichen Auftrags und Eingang der ersten Rate hin berechnet.
4. Vereinbarte Liefertermine sind nicht an Vertragsstrafen gebunden, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart. Bei nicht zeitgerechter Lieferung muss der Auftraggeber Stand-By schriftlich auf den Lieferungsverzug hinweisen.
5. Stand-By hat die Berechtigung, den Vertrag auch in Teillieferungen zu erfüllen.
6. Falls es Stand-By nicht möglich ist, die vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen wird unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt, wann alternativ nach aktueller Überprüfung und Einschätzung mit einer Auslieferung zu rechnen ist.

Artikel 15: Gefahrenübergang

Das Risiko von Verlust, Beschädigung, Diebstahl etc. der Güter, die die Vereinbarung umfasst, geht vollständig im Augenblick der Auslieferung oder Verfügungsgewalt auf den Auftraggeber über.

Artikel 16: Annullierung

1. Wenn der Auftraggeber den Auftrag annulliert und/oder die Güter verweigert abzunehmen, ist er verpflichtet, die durch Stand-By bereits angeschafften Materialien und Grundstoffe, auch wenn nicht be- oder verarbeitet, gegen den Kostpreis einschließlich Löhne und Sozialleistungen zu bezahlen. Darüber hinaus ist er gegenüber Stand-By verpflichtet, bereits erhaltene Leistungen zu begleichen. Zusätzlich schuldet der Auftraggeber Stand-By einen Schadensersatz von 1/3 des übereinkommenen Preises. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, Stand-By gegen Forderungen von Dritten als Folge der Annullierung des Auftrages und/oder das Verweigern der Güter zu schützen.
2. Unvermindert der oben aufgeführten Regelung behält Stand-By sich alle Rechte vor, um für die vollständige Erfüllung der Vereinbarung Schadensersatz zu fordern.

Artikel 17: Entschädigung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stand-By zu schützen und zu entschädigen im Falle von Ansprüchen oder Schadensersatzes, welche Dritte zu Lasten von Stand-By machen können, falls der Schaden von Dritten verursacht durch Verletzung von Patenten und/oder Unterteilen auch durch Anweisung von Arbeitsweisen ist, welche von Stand-By durch oder wegen dem Auftraggeber zur Ausführung eines Auftrages verschafft wurden.

Artikel 18: Reklamieren

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gleich nach Lieferung der Güter bzw. der Arbeit in Anwesenheit von Stand-By die Leistungen gründlich auf Mängel zu überprüfen; im Falle von Mängeln muss Stand-By umgehend schriftlich darüber informiert werden. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem Tag der Lieferung beziehungsweise Anlieferung Stand-By auf Mängel aufmerksam macht, dann stimmt der Auftraggeber der gelieferten Leistung, zu womit jegliches Recht auf Beschwerden verfällt.
2. Stand-By muss die Möglichkeit gegeben werden angezeigte Mängel zu überprüfen und nach zu erfüllen. Zur Vereinbarung wird eine schriftliche Erklärung aufgestellt, die durch beide Parteien unterschrieben wird.
3. Falls die Beschwerden nach Beurteilung durch Stand-By zutreffen, wird Stand-By entweder einen berechtigten Schadensersatz bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Güter bezahlen oder die gelieferten Güter gratis ersetzen, nachdem sie im originale Zustand zurück gesendet wurden.

Artikel 19: Garantie

Für verkaufte und ausgelieferte Produkte, auf die durch Hersteller, Großhandel oder Importeur Garantieleistung gewährt wird, gilt ausschließlich der durch den Lieferanten angebotene Garantiumfang.

Artikel 20: Verantwortlichkeit

1. Stand-By ist nicht verantwortlich für die Kosten, Schäden und Zinsen als direkte oder indirekte Folge von:
 - a) Höherer Gewalt, wie weiter in diesen Bedingungen beschrieben ist;
 - b) Tätigkeiten oder Nachlässigkeiten vom Auftraggeber, seinen Untergebenen sowie anderen Personen, die durch oder von ihm zur Arbeit bestellt sind;
 - c) Nachlässigkeiten vom Auftraggeber im Unterhalt der gelieferten Leistungen;
 - d) Normaler Verschleiß an den gelieferten Leistungen als Folge des täglichen Gebrauches;
 - e) Verfärbung der gelieferten Güter unter Einwirkung von Licht
 - f) einige andere von Außen stammende Ursachen.

2. Stand-By ist nur verantwortlich, für soweit ihre Versicherung dieses erstattet, bis zum Maximum des Rechnungswertes, für Schaden an der Arbeit, Hilfsstücken, Material und Materialien, so auch an der Arbeit und/oder Eigentümer vom Auftraggeber und/oder Dritten, soweit es entstanden ist durch die Schuld von Stand-By oder durch diejenigen, die durch ihn zur Arbeit bestellt □ in dan den auf ihn aufgetragenen Tätigkeiten.
3. Stand-By wird im Prinzip nicht gehalten den gelittenen Betriebs- und/oder Erfolgsschaden von einem Auftraggeber zu ersetzen, welche abhängig von der Art der Schuld sind.

Artikel 21: Höhere Gewalt

1. Außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Sturmschäden und andere Naturkatastrophen, Behinderungen durch Dritte, Behinderungen im Transport im Allgemeinen, Arbeitsstreiks, (ganz oder teilweise), Aufstände, Krieg oder Kriegsgefahr sowohl hier als auch im Lande der Herkunft der Güter, Aussperrungen, Verlust oder Beschädigungen von Gütern beim Transport nach Stand-By oder dem Auftraggeber, nicht oder nicht zeitliche Lieferung von Gütern der Lieferanten von Stand-By, Ex- und Importverbote, ganze oder Teilmobilisierung, Behinderungen durch Behörden, Brand, Störungen und Unfälle im Betrieb oder bei Transportbetrieben von Stand-By, als auch in den Mitteln von Transport von Dritten, das Auflegen von Erhebungen oder anderen Behördenmaßnahmen, die eine Veränderung in den tatsächlichen Umständen mitbringen, liefern für Stand-By höhere Gewalt auf. Diese Umstände entheben Stand-By zur Lieferung oder Ausführung der Arbeit, ohne dass der Auftraggeber eigenes Recht auf Schadensersatz, von welcher Art und wie auch genannt, gültig machen kann.
2. Stand-By ist in diesen oder gleichartigen Fällen berechtigt, nach eigener Beurteilung die Kaufvereinbarung oder Vereinbarung zur Ausführung der Arbeit zu annullieren oder aufzuschieben beziehungsweise zu ändern, bis dass die außergewöhnlichen Umstände aufgehört haben zu bestehen, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, die eventuell gelieferte Leistung zu bezahlen.

Artikel 22: Eigentumsvorbehalt

1. Bis Stand-By keine volle Bezahlung hinsichtlich einer Vereinbarung von Partien mit Bezug auf die Ausführung der Arbeit oder von dem Kauf/Verkauf (womit einschließliche eventuellem Schaden, Kosten und Zinsen gemeint werden) empfangen hat, bleiben die gelieferten Güter Eigentum von Stand-By.
2. Stand-By hat das Recht, diese Güter zurückzufordern und zu sich zu nehmen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er liquidiert wird, Aufschub von Bezahlung anfragt oder bekommen hat, den Konkurs erklärt oder die Güter beschlagnahmt werden.

3. Alle Befugnisse mit Beziehung auf die verkauften und gelieferten Güter sind dem Auftraggeber verboten, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekomen ist.

Artikel 23: Schlechte Leistung und Auflösung

1. Wenn der Auftraggeber schlechte Leistung erbringt, wird dafür nur er alleine eine Mängelrüge erhalten, ohne Notwendigkeit einer Stellungnahme seinerseits. Unvermindert der Anordnung im bürgerlichen Gesetzbuch wird Stand-By im Falle einer schlechten Leistung das Recht haben, □ u se Verpflichtung □ u seiner abgeschlossenen Vereinbarung zu verschieben, die Vereinbarung nach Gutdünken ganz oder zum Teil ohne richterlichen Beschluss zu kündigen.
2. Stand-By hat das Recht, die Vereinbarung unmittelbar nach Erhalt des Vertragswerks ohne richterlichen Bescheid per Einschreiben aufzukündigen wenn
 - a) der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nicht nachkommt, obwohl ihm ein zumutbarer Termin zur Erledigung genannt wurde. Stand-By hat darüber hinaus, falls der Auftraggeber einer oder mehreren Verpflichtungen nicht nachkommt, das Recht, die Ausführung des Auftrags nach Belieben zu verschieben.
 - b) Der Auftraggeber für Bankrott erklärt wird, oder sein Konkurs angemeldet wird, falls er Aufschub von Bezahlung angefragt oder bekommen hat, seine Immobilien in Beschlag genommen sind, sein Betrieb liquidiert ist, durch einen Dritten beziehungsweise Dritte übernommen wird.
 - c.) Der Vertragspartner stirbt oder einen Vormund erhält.
 - d) Der Auftraggeber das Vorhaben hat Deutschland zu verlassen.In allen diesen Fällen werden alle Forderungen, die Stand-By an den Auftraggeber hat, sofort in Anspruch genommen.

Artikel 24: Bezahlung

1. Bezahlungen, auch die terminlich vorgegeben, müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Einreichung der Rechnung geschehen, außer es ist davon abweichend schriftlich vereinbart.
2. Stand-By ist berechtigt, wenn die Bezahlung vom Schuldner nicht innerhalb des gestellten Termins von ihr empfangen ist, dem Auftraggeber einen Zinssatz von 1,25% pro Monat zu berechnen, berechnet ab dem Tag der Versendung der Rechnung.
3. Stand-By ist weiterhin befugt, außer der Hauptsumme und Zinsen vom Auftraggeber alle Kosten, sowohl gerichtliche wie außergerichtliche, durch die Nichtbezahlung verursacht werden, einzufordern, worunter die Kosten vom Anwalt, Prozessvollmächtigter, Sachverwalter, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros eingeschlossen sind.
4. Alle Kosten, sowohl resultierend aus der juristischen Auseinandersetzung als auch außergerichtliche, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Außergerichtliche Kosten sollen auf Basis der „Voorwerk II“ Empfehlungen kalkuliert werden; für den Fall, dass diese Empfehlungen nicht mehr aktuell sind, soll die Berechnung gemäß der Tarife, die durch die Niederländische Vereinigung von Rechtsprechung als angemessen veranschlagt werden, erfolgen. Demzufolge werden alle außergerichtlichen Kosten um die auf juristischer Seite entstandenen Kosten erhöht.
5. Aus der Tatsache heraus, dass sich Stand-By der Hilfe Dritter bedient wird ersichtlich, dass die außergerichtlichen Kosten von Umfang und Bedeutung her als unverzichtbar einzustufen sind.

Artikel 25: Anwendbares Recht

Auf alle durch Stand-By geschlossenen Vereinbarungen und/oder verrichteten Handlungen ist ausschließlich das niederländische Recht gültig; diese Vereinbarungen und/oder Handlungen werden geachtet in den Niederlanden abgeschlossen zu sein beziehungsweise verrichtet zu sein.

Artikel 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten hervorgehend aus den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen, worunter eingeschlossen die einzelne Eintreibung von dem Beschuldigten, werden von dem bürgerlichem Richter vom Niederlassungsort von Stand-By, falls dieser es wünscht, anhängig gemacht für soweit, wie der bürgerliche Richter dazu gesetzlich befugt ist

Diese Lieferbedingungen sind bei der niederländischen 'Kamer van Koophandel' unter Nr. 08110466 am 6 Juli 2010 eingetragen.